

Kinder - und Jugendfreundliches Aichtal e.V.



Satzung des „Kinder- und Jugendfreundlichen Aichtal e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen „Kinder- und Jugendfreundliches Aichtal e. V.“.

Er hat seinen Sitz in 72 631 Aichtal. **Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.**

§ 2 Zweck des Vereins

Aufgabe des Vereins ist es, das Bewusstsein für die Probleme und Interessen der Kinder und Jugendlichen in Aichtal zu fördern, Problemlösungen anzubieten und Verbesserungen zu erreichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Beitrittserklärung.

2. Die Mitgliedschaft beinhaltet alle im Antrag aufgeführten Personen einer Familie (Familienmitgliedschaft).

3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

4. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

a. Durch Austritt, der auf Ende des Geschäftsjahres möglich und spätestens bis 1. Oktober des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand oder dem Finanzreferenten des Vereins schriftlich zu erklären ist.

b. Bei Kindern oder Jugendlichen aus einer Familienmitgliedschaft, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

c. Bei Wegzug besteht die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

d. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Scheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt:

1. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
2. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
3. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
4. Wenn ein Mitglied trotz Zahlungsfähigkeit sich beharrlich weigert, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen; die entsprechende Feststellung trifft der Vorstand durch schriftliche Mitteilung an das Mitglied.

Wenn ein Mitglied trotz Zahlungsfähigkeit sich beharrlich weigert, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen; die entsprechende Feststellung trifft der Vorstand durch schriftliche Mitteilung an das Mitglied.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat

- a) eine Mitgliederversammlung
- b) Arbeitsgruppen
- c) einen Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben des Vereins zu fördern, im besonderen:

- a) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes zu beraten;
- b) den Mitgliedsbeitrag nach § 4 Nr. 3 zu beschließen, den vom Vorstand vorzuschlagenden Haushaltsplan des Vereins zu beraten und festzustellen, die vom Vorstand vorzulegende geprüfte Jahresrechnung abzunehmen, den Vorstand und den Finanzreferenten zu entlasten;
- c) die Wahlen zum Vorstand nach § 9 Nr. 4 vorzunehmen und zwei Kassenprüfer zu wählen;
- d) nach § 12 über Satzungsänderung und nach § 13 über Auflösung des Vereins zu entscheiden.

2. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstandsvorsitzenden einberufen.

Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe von ihm verlangen.

3. Mitgliederversammlungen werden durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Aichtal mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstandsvorsitzenden einberufen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder

beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Beschlüsse der Versammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
8. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt und vom Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet.

§ 8 Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen werden für einzelne Aufgaben und deren Organisation gebildet.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und nimmt die ihm nach dieser Satzung zukommenden Aufgaben wahr (Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft, Rechenschaftsbericht, Jahresrechnung, Vorschläge betr. Mitgliedsbeitrag, Haushaltsplan, Satzungsänderung, Auflösung).

2. Zum Vorstand gehören

- a) Der Vorstandsvorsitzende
- b) Der stellvertretende Vorsitzende
- c) Der Finanzreferent
- d) Der Schriftführer
- e) Der erste Beisitzer
- f) Der zweite Beisitzer
- g) Der dritte Beisitzer

3. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Stellvertreters und dem Finanzreferenten i.S.d. §26BGB vertreten. Sie vertreten den Verein gegenüber Dritten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Stellvertreters und des Finanzreferenten auf den Verhinderungsfall des Vorsitzenden beschränkt.

4. Die Vorstandsmitglieder sind auf Dauer von jeweils einem Rechnungsjahr zu wählen.

5. Einzeln gewählt werden müssen der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Finanzreferent und der Schriftführer. Die Beisitzer können in Blockwahl gewählt werden, wobei die Personen mit den am meisten erhaltenen Stimmen als gewählt gelten.

6. Bei Einzelausgaben über 100€ ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
Der Vorsitzende lädt den Vorstand mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein und leitet dieselben.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmübertragung ist nicht möglich.

9. Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Referat Finanzen

Die Kasse des Vereins wird vom Finanzreferenten geführt.

Er verfolgt den Beitragseinzug, sorgt für regelmäßige Erhebung der Jahresbeiträge, vereinnahmt alle Spenden und die Zuweisungen von dritter Seite.

Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch (Zeitbuch).

Ausgaben werden nach Anweisung durch den Vorstand geleistet.

Am Schluss des Rechnungsjahres hat der Finanzreferent einen Rechnungsabschluss zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen. Der Abschluss wird durch zwei Kassenprüfer geprüft.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung

Die Vereinssatzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vereins der Änderung zustimmen.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder der Auflösung zustimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann sie zum Zweck der Vereinsauflösung zum zweiten Mal einberufen werden.

Bei der zweiten Einberufung wird darauf hingewiesen, dass die Auflösung des Vereins unabhängig von der Zahl der Mitglieder beschlossen werden kann.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Aichtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Tag der Errichtung

Vorliegende Satzung wurde am 01.02.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen.